



**Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes**

Urteil

Geschäftsnummer: 6 O 323/09

**verkündet am : 29.12.2010
Gonsior, Justizangestellte**

In dem Rechtsstreit

**der GASAG Berliner Gaswerke AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Andreas Prohl und d.
Vorstand Olaf Czernomoriez,
Voßstraße 20, 10117 Berlin,**

Klägerin und Widerbeklagten,

**- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach, Ahcin & Wesel,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-**

g e g e n

Beklagte und Widerklägerin,

**- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Havelberger Straße 13, 10559 Berlin,-**

**hat die Zivilkammer 6 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589
Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2010 durch den Richter Dr. Teubel als
Einzelrichter**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin 8.247,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 3.866,37 Euro seit dem 26.02.2007, aus 2.384,22 Euro seit dem 04.02.2008 und aus 1.996,51 Euro seit dem 26.05.2009 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Forderungen aus einem Erdgaslieferungsvertrag für den Abrechnungszeitraum 23.09.2005 bis 31.12.2008.

Die Parteien schlossen am 03.05./09.08.2005 einen Erdgaslieferungsvertrag „GASAG-Profi plus“ für die Verbrauchsstelle in 12103 Berlin. Dem Vertrag liegen in im Einzelnen streitiger Weise die AVBGasV (seit dem 08.11.2006 die GasGVV) und die AGB der Klägerin zugrunde.

Die AGB bestimmen in § 1 der ab 01. Mai 2005 geltenden Fassung:

„Geltungsbereich

1. Die GASAG beliefert jeden Kunden als Tarifikunden, der faktisch Gas aus dem Versorgungsnetz der GASAG entnimmt, ohne zuvor mit der GASAG einen Erdgasversorgungsvertrag zu Sonderpreiskonditionen abgeschlossen zu haben, auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) (...) Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV werden in den §§ 4 bis 13 der nachfolgenden AGB's definiert.
2. Für den Abschluss eines Erdgasversorgungsvertrages mit Sonderpreiskonditionen gelten die nachfolgenden AGB's vorrangig. (...)

§ 3 Nummer 1 lautet:

„Preisanpassungen“

1. Der Gaspreis folgt den an den internationalen Märkten notierten Ölpreisen. Insofern ist die GASAG berechtigt, die Gaspreise vorbehaltlich der Regelungen in §§ 16 bis 19 dieser AGB auch während der laufenden Vertragsbeziehung an die geänderten Gasbezugskosten der GASAG anzupassen. Die Preisänderungen schließen sowohl Erhöhung als auch Absenkung ein.“

Im Erdgaslieferungsvertrag heisst es unter Punkt 1 weiter:

„1. Gegenstand des Vertrages

(...) Die AVBGasV ist beigefügt und ebenfalls Vertragsbestandteil. Bei etwaigen Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrages und die beigefügten Bedingungen den Regelungen der AVBGasV vor.“

Mit Wirkung zum 01.04.2007 änderte die GASAG ihre Besonderen Geschäftsbedingungen für die Produkte GASAG-Profi. Ziffer 4 lautete seitdem:

„Änderung der Preise und Bedingungen

(...) Des Weiteren ist die GASAG berechtigt und verpflichtet, die Preise nach folgender Maßgabe anzupassen (abzusenken oder zu erhöhen): (...).“

Für den Zeitraum vom 23.09.2005 bis 30.09.2005 rechnete die Klägerin zu einem Arbeitspreis von 0,03300 Euro-Cent/kWh ab. Ab 01.10.2005 berechnete die Klägerin einen Arbeitspreis von 0,03800 Euro-Cent/kWh. Mit Schreiben vom 10.11.2005 widersprach die Beklagte der zuvor angekündigten Tarifierhöhung und erteilte die Einzugsermächtigung nur unter Vorbehalt. Ab dem 01.01.2006 stellte die Klägerin einen Arbeitspreis von 0,04300 Euro-Cent/kWh in Rechnung. Auch dieser zuvor angekündigten Preiserhöhung widersprach die Beklagte mit Schreiben vom 08.02.2006 und widerrief die Einzugsermächtigung. Dabei berief sie sich ausdrücklich auf die Unwirksamkeit der einseitigen Preisanpassung auch hinsichtlich künftiger (erneut erhöhter) Preise. Mit Wirkung zum 01.04.2007 senkte die Beklagte den Arbeitspreis auf 0,04050 Euro-Cent/kWh. Ab dem 01.01.2008 hob die Klägerin den Arbeitspreis erneut auf 0,04450 Euro-Cent/kWh bis zum 31.08.2008 an und anschließend sogar auf 0,05250 Euro-Cent/kWh bis zum 31.12.2008. Zuvor hatte die Beklagte mit Email vom 19.02.2007 angekündigt, ihre Kürzungspolitik des Arbeitspreises auf die ursprünglich im Vertrag vereinbarten 0,03300 Euro-Cent/kWh beibehalten zu wollen. Nach Abzug der von der Beklagten geleisteten Abschlagszahlungen ergibt sich für den Abrechnungszeitraum ein Negativsaldo von 5.965,87 Euro.

Die Klägerin meint, sie sei zur einseitigen Änderung der Arbeitspreise und der Geschäftsbedingungen berechtigt gewesen. Diese seien auch gegenüber der Beklagten wirksam geworden. Die Beklagte habe zudem ihren Widerspruch für die Zeit nach dem 16.02.2006 erkennbar nicht mehr aufrecht erhalten wollen, da sie unverändert den Gasbezug fortgesetzt habe. Darüber hinaus seien die erhöhten Arbeitspreise unabhängig von der Frage einer berechtigten Preisanpassung jedenfalls auch aufgrund des fehlenden Widerspruchs der Beklagten wirksam vertraglich vereinbart worden. Die Beklagte habe ihr Widerspruchsrecht zudem verwirkt. Schließlich stehe der Klägerin neben den vertraglichen Ansprüchen auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch bezüglich des objektiven Marktmehrwertes zu.

Die Klägerin beantragte ursprünglich die Beklagte zur Zahlung von 7.023,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verurteilen. Nach teilweiser Klagerücknahme beantragt sie nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.965,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 830,12 Euro seit dem 29.02.2006 sowie aus 5.135,75 Euro seit dem 12.06.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

die Klägerin zu verurteilen, 8.247,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 3.866,37 Euro seit dem 26.02.2007, aus 2.384,22 Euro seit dem 04.02.2008 und aus 1.996,51 Euro seit dem 26.05.2009 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die von der Klägerin verwendete Preisanpassungsklausel sei gemäß § 307 Abs. 1, 3 BGB unwirksam. Sie dürfe daher nur den ursprünglich vereinbarten Arbeitspreis von 0.033 Euro-Cent/kWh abrechnen. Die AVBGasV sei auf das hier vorliegende

Normsonderkundenvertragsverhältnis nicht anwendbar. Ein ausdrücklicher Widerspruch im Sonderkundenvertrag sei nicht erforderlich.

Der mit der Widerklage geltend gemachte Zahlungsanspruch ergebe sich aus der Differenz der von der Beklagten für die Zeit ab dem 01.01.2006 zu viel entrichteten Abschlagszahlungen und dem von der Klägerin zulässigerweise abrechenbaren Betrag. Mit dem behaupteten Anspruch der Klägerin für den Zeitraum vom 23.09.2005 bis 31.12.2005 rechnet die Beklagte hilfweise mit vermeintlicher Rückzahlungsforderung in Höhe von 595,08 Euro auf.

Replizierend hierauf erhebt die Klägerin die Einrede der Verjährung soweit es um den Anspruch der Beklagten für die Zeit vom 23.09.2005 bis 31.12.2005 geht. Darüber hinaus dürfe die Beklagte unter Verweis auf § 12 Abs. 2 des Vertrages i.V.m. § 31 AVBGasV (jetzt § 17 Abs. 3 GasGVV) nicht mit nicht anerkannten oder nicht gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst umfangreicher Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet, die zulässige Widerklage hingegen begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Arbeitspreise gegen die Beklagte aus dem Erdgaslieferungsvertrag.

1. Die einseitige Erhöhung der Arbeitspreise durch die Klägerin war unwirksam, da die Erhöhung auf der Unwirksamkeit der zugrunde liegenden AGB-Klausel beruhte. § 3 Nr. 1 der AGB ist nach § 307 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 BGB unwirksam, weil die Beklagte unangemessen benachteiligt wird.

Eine Befugnis der Klägerin, die Arbeitspreise zu erhöhen, kann sich allein aus § 3 Nr. 1 der AGB ergeben. Sie ergibt sich nicht aus § 4 Absatz 1 und/oder 2 AVBGasV. Die Bezugsverhältnisse der Beklagten zu der Klägerin bestimmen sich vorrangig nach den AGB (vgl. Nr. 1 des Vertrages), Preiserhöhungen also nach deren § 3. Die Beklagte ist unstreitig Kundin mit Sonderpreiskonditionen. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der Vertrag „GASAG-Profi plus“ einige ganz spezielle Konditionen aufweist, die mit einer Grundversorgung im Sinne eines

Tarifikundenvertrages nichts zu tun haben. So enthält der Vertrag u. a. eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, der Kunde muss eine Einzugsermächtigung erteilen (vgl. LG Berlin, Ur. v. 19.06.2006, Az. 34 O 611/05).

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit des § 3 der AGB macht sich das Gericht die zutreffenden Ausführungen des LG Berlin aus dem Ur. v. 19.06.2006, Az. 34 O 611/05 zu Eigen. Danach handelt es sich bei § 3 AGB um eine Preisanpassungsklausel. Solche Klauseln sind Preisnebenabreden und unterliegen damit der Inhaltskontrolle (vgl. BGH NJW-RR 2005,1717). Sie sind nicht grundsätzlich zu beanstanden, müssen aber insbesondere dem Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) genügen, also klar und verständlich gefasst sein. Der Kunde muss erkennen können, woran sich eine Preiserhöhung bemisst; der Verwender der AGB, hier: das Versorgungsunternehmen, soll nicht durch ungenau gefasste Voraussetzungen oder eine ungenaue Rechtsfolge die Möglichkeit erhalten, ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume in Anspruch zu nehmen und dadurch das bisherige Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu seinen Gunsten zu verändern (vgl. BGH aaO. Und - eingehender und instruktiver auch zu weiteren Einzelheiten einer ähnlichen Klausel - die zugrundeliegende Entscheidung des OLG Stuttgart RdE 2005, 237). Letzteres wird aber ermöglicht, wenn die Preisanpassungsklausel es ermöglicht, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Die Voraussetzungen einer Preisanhebung müssen deshalb möglichst klar festgelegt sein.

Das ist in der streitgegenständlichen Klausel nicht geschehen. Zum einen ist nicht klar bestimmt, ob es zu Preisänderungen kommt. Insbesondere Preissenkungen sind nach dem Wortlaut der Klausel ins Belieben der Klägerin gestellt, weil sie lediglich zu Preisänderungen berechtigt ist, nicht aber unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Preissenkung verpflichtet. Unklar bleibt zweitens, ob eine Preiserhöhung auch dann vorgenommen werden darf, wenn eine Verteuerung des von der Klägerin bezogenen Gases durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird, oder wie hoch eine Preiserhöhung ausfallen darf, wenn eine Erhöhung der Bezugskosten teilweise durch solche Kostenreduzierungen wettgemacht wird. Rückläufig sein können - das ist keine rein theoretische Überlegung - insbesondere Personalkosten infolge Personalabbaus oder Kosten der Unterhaltung und Instandhaltung der technischen Anlagen, z.B. weil eine Modernisierung abgeschlossen ist.

Die Klausel ermöglicht es der Klägerin, die Preise bereits dann zu erhöhen, wenn sich nicht näher definierte Preise auf nicht näher definierten internationalen Ölmärkten erhöhen, auch wenn sie noch über große Vorräte preiswerter erworbenen Gases verfügt. Keine Regelung ist auch für den Fall getroffen, dass sie Gas wieder preiswerter erwirbt und noch über gespeichertes, teurer erworbenes Gas verfügt.

Für einen Kunden der Klägerin ist damit die konkrete Art der Preisanpassung völlig unklar.

Die Unwirksamkeit des § 3 der AGB wird nicht durch § 4 Absätze 1 oder 2 AVBGasV ausgeglichen. Ob diese Regelungen ersatzweise an die Stelle des § 3 der AGB rücken, kann schon zweifelhaft sein, denn die AVBGasV gilt durch Einbeziehung nur ergänzend, soweit nämlich die AGB nichts vorsehen. Hier sehen die AGB eine Preisanpassungsklausel vor. Darüber hinaus würde sich in Bezug auf § 4 AVBGasV in einer Inhaltskontrolle nichts anderes ergeben als für § 3 der AGB: Denn die konkrete Art einer Preisanpassung ist dort noch weniger bestimmt als in der AGB-Klausel. Einer Inhaltskontrolle wäre § 4 AVBGasV nämlich zu unterziehen, wenn er ersatzweise für § 3 der AGB gewissermaßen "einrücken" würde. Denn Regelungen der AVBGasV haben im Rahmen von Sondervertragsverhältnissen nicht Gesetzes- bzw. Verordnungsqualität, sondern nur die Qualität von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gesetzesqualität haben sie nur in ihrem eigentlichen Geltungsbereich, dem Tarifikundenbereich bzw. dem Bereich der Grundversorgung. Dieser ist jedoch hier nicht berührt. Aus eben diesem Grunde treten die Regelungen der AVBGasV nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB als gesetzliche Regelung an die Stelle des unwirksamen § 3 der AGB. Ist eine AGB-Klausel unwirksam, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für den Vertragsinhalt bestimmend sein können jedoch nur einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Für den Sonderkundenbereich bzw. den Sondervertragsbereich gilt die AVBGasV aber gar nicht. Daher können ihre Regelungen nicht qua Gesetz und als Gesetz unwirksame AGB-Klauseln ersetzen.

2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den durch die Klägerin zum 01.04.2007 geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Danach enthält die geänderte Preisanpassungsklausel neben der Berechtigung die Preise zu ändern nunmehr auch die Verpflichtung der Klägerin, Preissenkungen an die Kunden nach ebenfalls zuvor definierten Kriterien weiterzugeben.

Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber der Beklagten aber nicht wirksam geworden.

Die Berechtigung zur Änderung der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden AGB kann sich nur aus § 4 AVBGasV (bzw. seit 26.10.2006 aus § 5 Abs. 2 GasGVV) ergeben. Gemäß § 1 Nr. 2 AGB gelten die AGB vorrangig gegenüber der AVBGasV. Soweit die AVBGasV bzw. die GasGVV nach Nr. 1 des Vertrages ebenfalls Vertragsbestandteil ist – damit auch § 4 Abs. 2 AVBGasV – führt dies dazu, dass diese wie Allgemeine Geschäftsbedingungen auf ihren Inhalt zu überprüfen sind. Somit unterliegt diese Bestimmung mangels Gesetzescharakter (vgl. oben und BGH, Urteil vom 13.01.2010, Az. VIII ZR 81/08), gem. §§ 310 Abs. 2, 305c Abs. 2 BGB der Auslegung. Diese

ergibt jedoch, dass die Regelung des § 4 Abs. 2 AVBGasV im Sonderkundenvertrag nicht gilt oder jedenfalls nicht das Recht des Verwenders begründet, durch einseitige Erklärungen den Vertragsinhalt zu ändern, wenn diese veröffentlicht werden. Der Sonderkundenvertrag unterscheidet sich erheblich von den Verträgen der allgemeinen Grundversorgung; es gilt der Grundsatz, dass die Parteien Vertragsänderungen nur durch übereinstimmende Willenserklärungen herbeiführen können. Dieser Grundsatz ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Regelung des § 2 AGB, wonach es einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Kunden für den Vertragsabschluss bedarf. Einseitige Tarifänderungen sind dem Sonderkundenvertrag fremd (OLG Hamm, Urteil v. 29.05.2009, Az. 19 U 52/08). Dies gilt erst recht für weitergehende einseitige Vertragsänderungen. Selbst wenn § 4 Abs. 2 AVBGasV das Recht des Verwenders normiert, den Vertrag durch einseitige Erklärung ändern zu können, würde sich ein derartiger Widerspruch zu dem o. g. Grundsatz ergeben, dass eine Anwendung der AVBGasV nach der Vorrangigkeitsregel in § 1 Nr. 2 der AGB insoweit ausgeschlossen ist. Zudem wäre die Regelung des § 4 Abs. 2 AVBGasV gemäß § 305c Abs. 2 BGB dahingehend auszulegen, dass – entsprechend der AGB – die Vertragsänderung nur durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsparteien erfolgen und zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Veröffentlichung bedürfen. In § 4 Abs. 2 AVBGasV heißt es nicht, dass die Änderung *durch* öffentliche Bekanntgabe wirksam werden, sondern „erst nach“ öffentlicher Bekanntgabe. Danach muss zunächst eine Änderung vereinbart werden, die dann erst nach Veröffentlichung wirksam wird.

3. Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aufgrund eines behaupteten fehlenden Widerspruchs der Beklagten.

Sofern der BGH das vorbehaltlose Schweigen des Kunden auf eine zuvor öffentlich bekanntgemachte einseitige Preiserhöhung unter uneingeschränktem Weiterbezug von Gas dahingehend auslegt, dass danach auch bei Sondertarifkundenverträgen der erhöhte Preis als akzeptiert und vertraglich vereinbart gilt (so wohl BGH, 14.07.2010, VIII ZR 6/08), führt dies vorliegend nicht dazu, dass die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Arbeitspreise hat. Im Gegensatz zu dem vom BGH entschiedenen Fall, liegt hier mehrfach ein ausdrücklicher Widerspruch der Beklagten gegen die Preiserhöhungen der Klägerin vor. Die Beklagte hatte der ersten Erhöhung mit Schreiben vom 10.11.2005 widersprochen und weitere Zahlungen nur unter Vorbehalt geleistet. Weiter hat sie im Schreiben vom 08.02.2006 ausdrücklich klargestellt, dass der Widerspruch auch für „künftige (erneut erhöhte)“ Preise gelte. Der erklärte Widerspruch wirkt danach für die gesamte Vertragslaufzeit, die Beklagte musste den Widerspruch auch nach weiteren Preiserhöhungen nicht nochmals wiederholen. Sie hat im Rahmen ihrer Widersprüche klar zum Ausdruck gebracht, dass sie auch künftige Preiserhöhungen ablehnt und nicht bereit ist, einen höheren als den ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitspreis zu zahlen. Dies teilte die

Beklagte der Klägerin nicht zuletzt auch durch die Email vom 19.02.2007 unmissverständlich mit, in der sie ankündigte, ihre Kürzungspolitik auf 0,03300 Euro-Cent/ kWh beizubehalten. Die Klägerin konnte somit vorliegend nicht davon ausgehen, dass die Beklagte die weiteren Preissteigerungen akzeptiere, auch wenn diese nicht erneut jeder Steigerung widersprochen hat.

4. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich ebenfalls, dass die Beklagte ihr Widerspruchsrecht auch nicht verwirkt hat. Sie machte vielmehr rechtzeitig und ausreichend davon Gebrauch.

5. Schließlich hat die Klägerin auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz des Marktmehrwertes gemäß § 812 BGB.

Die Beklagte ist nicht bereichert. Dem steht nicht entgegen, dass sie Gas bezogen hat. Denn dieser Bezug erfolgte nicht ohne Rechtsgrund, die Parteien sind durch einen Vertrag miteinander verbunden, aus dem sich der zwischen den Parteien vereinbarte Preis ergibt. Zu diesem hat die Beklagte das Gas erhalten, zu welchem Preis die Klägerin das Gas bezogen hat, ist nicht von Belang. Es ist nicht darauf abzustellen, wie hoch die marktüblichen Preise waren, sondern was zwischen den Parteien wirksam vereinbart war (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 29. Mai 2009, Az. 19 U 52/08).

II.

1. Die Beklagte hat einen Anspruch gegen die Klägerin auf Rückzahlung der zuviel geleisteten Entgelte für die im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 erhaltenen Gaslieferungen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB.

Aufgrund der unwirksamen AGB-Klausel hat die Klägerin nur einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des ursprünglich vereinbarten Arbeitspreises von 0.033 Euro-Cent/ kWh. Darüber hinaus geleistete Zahlungen hat sie von der Beklagten ohne Rechtsgrund erhalten, so dass diese nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten sind.

2. Über die hilfsweise erklärte Aufrechnung der Beklagten war mangels Anspruchs der Klägerin nicht zu entscheiden.

III.

Der Zinsanspruch der Beklagten ist begründet gemäß § 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Dr. Teubel

Ausgefertigt

Gonsior
Justizangestellte

